

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH, ALLGEMEINES

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB-Verkauf“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Dr. Schenk GmbH Industriemesstechnik („Dr. Schenk“) mit ihren Kunden („Käufer“), die nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind. Sie umfassen alle Verträge zwischen Dr. Schenk und dem Käufer, die den Verkauf und / oder die Lieferung von beweglichen Sachen zum Gegenstand haben.
- 1.2 Diese AGB-Verkauf gelten ausschließlich. Die Geltung von etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch, soweit der Käufer in standardisierten Bestellformularen oder im Rahmen von Bestätigungsschreiben auf die Geltung seiner AGB hinweist und sie auf diese Weise in diesen Vertrag einbeziehen will.
- 1.3 Die Eigentums- und Nutzungsrechte an von Dr. Schenk angefertigten Zeichnungen, Plänen, Dokumentationen und anderen Unterlagen behält sich Dr. Schenk uneingeschränkt vor. Diese dürfen Dritten nur nach vorheriger Zustimmung von Dr. Schenk zugänglich gemacht werden. Sollte kein Vertrag zwischen dem Käufer und Dr. Schenk zustande kommen, müssen diese auf Verlangen unverzüglich zurückgegeben werden.
- 1.4 Nutzungsrechte an Standardsoftware und Firmware räumt Dr. Schenk dem Käufer nicht ausschließlich und nur in dem Umfang ein, der zur vertragsgemäßen Nutzung des Vertragsgegenstands zwingend erforderlich ist. Der Käufer darf ohne ausdrückliche Zustimmung eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen.

2. VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Die Angebote von Dr. Schenk sind freibleibend. Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag zwischen Dr. Schenk und dem Kunden kommt erst zustande, wenn Dr. Schenk den Auftrag des Kunden in Textform bestätigt.
- 2.2 Änderungen der Bestellung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Dr. Schenk. Etwaige daraus resultierende Zusatzkosten trägt der Kunde.

3. LIEFERUMFANG

Der Lieferumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot mit seinen Anlagen „Systembeschreibung“ und „General Technical Data Sheet“.

4. PFLICHTEN DES KÄUFERS

Alle kritischen Termine sind in einem gemeinsam erstellen Meilensteinplan festzuhalten, der für beide Parteien verbindlich ist. Die Meilensteine hängen unmittelbar voneinander ab. Sofern ein Meilenstein verspätet durch den Käufer erfüllt wird, muss der gesamte Meilensteinplan in beidseitiger Abstimmung neu aufgesetzt und der Liefertermin angepasst werden. Der Meilensteinplan ist verbindlicher Vertragsbestandteil und kann jederzeit einvernehmlich geändert werden.

5. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Sofern nicht etwas Abweichendes schriftlich vereinbart ist, gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:
 - 5.1.1 50% des Auftragswerts (nachfolgend „Anzahlung“) nach Auftragsbestätigung, zahlbar netto innerhalb von 14 Tagen ab Datum der Anzahlungsrechnung
 - 5.1.2 40% des Auftragswerts, zahlbar netto 10 Tage vor Anzeige der Versandbereitschaft. Die Auslieferung kann erst erfolgen, wenn die Zahlung eingegangen ist. Wenn sich die Auslieferung aus Gründen verzögert, die nicht von Dr. Schenk zu vertreten sind, bleibt die Zahlung gemäß dem ursprünglich vereinbarten Lieferdatum fällig.
 - 5.1.3 10% des Auftragswerts bei Abnahme des Vertragsgegenstands, zahlbar netto innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Wenn sich die Abnahme aus Gründen verzögert, die außerhalb der Verantwortung von Dr. Schenk liegen, wird die Schlusszahlung spätestens acht Wochen nach Auslieferung fällig.
- 5.2 Dr. Schenk wird auf schriftliche Anforderung eine bis zur Lieferung des Vertragsgegenstands befristete Bankbürgschaft über die Höhe der Anzahlung zur Verfügung stellen. Zudem wird Dr. Schenk auf schriftliche Aufforderung eine bis zum Ende des Gewährleistungszeitraums befristete Bankbürgschaft über die Erfüllung ihrer Gewährleistungsverpflichtungen zur Verfügung stellen.

- 5.3 Reisekosten und Tagegelder sind im Auftragswert nicht enthalten; diese werden gesondert nach Aufwand berechnet.
- 5.4 Alle Preise verstehen sich einschließlich Verpackung und zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sofern nicht etwas Abweichendes schriftlich vereinbart ist, sind Versicherungen sowie Transportkosten nicht enthalten. Zölle, Steuern oder ähnliche Kosten werden nicht von Dr. Schenk getragen. Etwaige Bankgebühren gehen zu Lasten des Käufers.
- 5.5 Alle Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen netto.

6. EINGENTUMSVORBEHALT

- 6.1 Dr. Schenk behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren vor, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus diesem Vertrag beglichen hat.
- 6.2 Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die gelieferten Waren pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

7. LIEFERZEIT UND LIEFERBEDINGUNGEN

- 7.1 Die im Angebot angegebene Lieferzeit beginnt nach Auftragsbestätigung, Klärung aller technischen Details (Produktionsfreigabe) und Erhalt der Anzahlung, je nachdem, was als letztes eintritt. Eine verspätete Zahlung kann zu einer verspäteten Auslieferung führen. Teillieferungen sind erlaubt.
- 7.2 Ist Dr. Schenk durch höhere Gewalt wie Krieg, Terror, Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Epidemien und Pandemien, Streiks oder behördliche Anordnungen an der Erfüllung ihrer Vertragspflichten gehindert, wird Dr. Schenk den Käufer unverzüglich darüber unterrichten. Im Fall höherer Gewalt kann es zu Lieferverzögerungen kommen, die von Dr. Schenk nicht zu verantworten sind.
- 7.3 Lieferungen erfolgen, sofern nicht etwas Abweichendes schriftlich vereinbart ist, FCA Bussardstraße 12, 82166 Gräfelfing (Incoterms 2020), ohne Übernahme des Containerstaus.
- 7.4 Wenn die Waren nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb einer Woche, nachdem Dr. Schenk die Lieferbereitschaft angezeigt hat, abgeholt werden, behält sich Dr. Schenk das Recht vor, angemessene Lagerkosten in Rechnung zu stellen.
- 7.5 Zur Wahrung der sicheren Lieferkette im Luftfrachtverkehr gem. VO (EG) Nr. 300/2008 und VO (EG) Nr. 2015/1998 ist Dr. Schenk seit 2013 als „bekannter Versender“ zertifiziert. Dies ermöglicht die beschleunigte Abwicklung von Luftfrachtendungen, da aufwändige Sicherheitskontrollen entfallen können. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Transport der Waren von der Dr.-Schenk-Laderampe in Gräfelfing zum Flughafen von einem "reglementierten Beauftragten" im Sinne des Luftsicherheitsgesetzes durchgeführt wird. Wenn der Käufer einen Spediteur beauftragt oder vorschreibt, der nicht als reglementierter Beauftragter zertifiziert ist, wird die Sicherheit der Lieferkette mit schwerwiegenden Folgen beeinträchtigt: Es werden separate Sicherheitskontrollen erforderlich, die je nach Größe und Gewicht am angegebenen Flughafen möglicherweise nicht verfügbar sind. Alle hieraus entstehenden Kosten trägt der Käufer. Darüber hinaus haftet Dr. Schenk nicht für Verzögerungen, die durch entsprechende Maßnahmen verursacht werden.
- 7.6 Der Käufer verpflichtet sich, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gelieferten Waren, die unter Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder unter Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 fallen, weder mittelbar noch unmittelbar in die Russische Föderation oder Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus zu verkaufen, auszuführen oder wiederauszuführen. Er wird sich nach besten Kräften mittels geeigneter Kontrollmechanismen darum bemühen, dass der Zweck des vorstehenden Satzes nicht durch Dritte in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, unterlaufen wird. Der Käufer hat Dr. Schenk über etwaige Probleme bei der Anwendung der vorgenannten Bestimmungen zu unterrichten und wird nach Aufforderung innerhalb von 14 Tagen entsprechende Informationen schriftlich zur Verfügung stellen. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen stellt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten dar und kann eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages zur Folge haben.

8. INSTALLATION, INBETRIEBNAHME UND ABNAHME

- 8.1 Sofern die Installation des Vertragsgegenstands durch Dr. Schenk vorgenommen wird, erfolgt diese gemäß dem Dokument „Voraussetzungen für die Installation des Dr. Schenk Inspektionssystems“, welches dem Angebot als Anlage beigefügt ist.
- 8.2 Die Inbetriebnahme und Abnahme des Vertragsgegenstands erfolgen gemäß dem Dokument „Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des Dr. Schenk Inspektionssystems“, welches dem Angebot als Anlage beigefügt ist. Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Abnahme unverzüglich nach der Inbetriebnahme.

- 8.3 Die Abnahme gilt automatisch als erfolgt, sobald der Vertragsgegenstand in der Produktion zum Einsatz kommt oder spätestens acht Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft, sofern sich die Abnahme aus Gründen verzögert, die nicht von Dr. Schenk zu vertreten sind.

9. GARANTIE

- 9.1 Dr. Schenk Systemgarantie
Dr. Schenk garantiert, dass das gelieferte System für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Datum der Abnahme am vereinbarten Ort keine Material- oder Verarbeitungsmängel aufweist und übernimmt innerhalb dieses Zeitraums die Arbeits- und Materialkosten für die Reparatur oder den Austausch mangelhafter Systemkomponenten. Der Garantiezeitraum beginnt spätestens acht Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft.
- 9.2 Dr. Schenk 10-Jahresgarantie für Kameras
Sofern der Käufer spätestens zwei Monate nach Ende des Garantiezeitraums für das System einen Vertrag über Wartungsleistungen abschließt und diesen ohne Unterbrechung aufrechterhält, verlängert sich der Garantiezeitraum auf die im System enthaltenen Dr.-Schenk-Kameras auf insgesamt zehn Jahre. Die 10-Jahre-Kameragarantie beinhaltet die Kosten für die Ersatzkamera sowie die Arbeitszeit für den Austausch. Reisezeiten und -kosten sind davon nicht umfasst.
- 9.3 Der Garantiezeitraum für reparierte oder ausgetauschte Systemkomponenten beginnt erneut mit dem jeweiligen Auslieferungsdatum, endet jedoch spätestens sechs Monate nach dem Ende des ursprünglichen Garantiezeitraums.
- 9.4 Alle Garantien erstrecken sich nicht auf Verschleiß- und Verbrauchsteile sowie Schäden an Systemkomponenten, die durch externe Einflüsse (z. B. Feuer, Überspannung) oder unsachgemäßen Gebrauch, einschließlich des Gebrauchs für einen anderen als den vorgesehenen Zweck oder der Handhabung entgegen den Anweisungen von Dr. Schenk für einen sachgemäßen Gebrauch, eine sachgemäße Wartung oder Pflege entstanden sind.
- 9.5 Dr. Schenk behält sich vor, die Wartungsunterlagen im Zusammenhang mit einem Garantie- und/oder Schadensersatzanspruch zu prüfen und die Garantien im Fall eines nachweislich unsachgemäßen Gebrauchs gänzlich zu beenden.

10. SUPPORT UND SERVICELEISTUNGEN

Sofern der Käufer Dr. Schenk mit zusätzlichen Leistungen wie Wartung und Schulung beauftragt, gilt die zum Zeitpunkt der Beauftragung gültige Fassung der Allgemeinen Bedingungen für die Erbringung von Support- und Serviceleistungen („AGB-Service“), welche jederzeit auf der Dr. Schenk Webseite abgerufen werden kann.

11. HAFTUNG

- 11.1 Dr. Schenk haftet für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für von Dr. Schenk schuldhaft verursachte Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Haftung im Rahmen einer übernommenen Garantie für Schäden, die aus dem Mangel der garantierten Beschaffenheit resultieren.
- 11.2 Unbeschadet Ziffer 11.1 haftet Dr. Schenk nur für Schäden, die nach Art und Umfang von ihrer Betriebs- oder Produkthaftpflichtversicherung getragen werden. Eine weitergehende Haftung, insbesondere die Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden, wie beispielsweise den entgangenen Gewinn oder Schäden durch Produktionsausfall, ist ausgeschlossen. Dr. Schenk verfügt über eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung in Höhe von je 10 Millionen Euro.
- 11.3 Soweit die Haftung von Dr. Schenk ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung ihrer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter, deren sich Dr. Schenk zur Erfüllung des Vertrages bedient.

12. KÜNDIGUNG

- 12.1 Der Käufer hat jederzeit das Recht, den Vertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat ordentlich zu kündigen. In diesem Fall wird er Dr. Schenk wie folgt vergüten:
- Kündigung zwischen Vertragsschluss und Produktionsfreigabe: 50% des Auftragswerts
 - Kündigung zwischen Produktionsfreigabe und Anzeige der Versandbereitschaft: 90% des Auftragswerts
 - Kündigung nach Anzeige der Versandbereitschaft: 100% des Auftragswerts
- 12.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann geltend gemacht werden, wenn ein Vertragspartner die ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig und andauernd verletzt, so dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar geworden ist.

Voraussetzung für eine wirksame Kündigung ist jedoch in jedem Fall eine ergebnislos gebliebene Abmahnung mit einer Fristsetzung von mindestens 30 Tagen.

13. VERJÄHRUNG

Ansprüche des Käufers, ausgenommen solche gemäß Ziffer 11.1, verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des jeweiligen Anspruchs und der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis des Käufers von den Anspruchsgründen und der Person des Schuldners.

14. ANWENDBARES RECHT UND SCHIEDSVEREINBARUNG

- 14.1 Diese AGB-Verkauf unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 14.2 Die Vertragspartner werden sich bemühen, eventuelle Streitigkeiten gütlich beizulegen. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch ein mit einem oder drei Schiedsrichtern besetztes Schiedsgericht entschieden. Der Schiedsort ist München. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1 Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags haben schriftlich zu erfolgen; zudem bedürfen sie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 15.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind jedoch verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.